

EU-Beihilferecht für Kommunen; Informationspaket des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Deutschen Tourismusverbandes

Der Deutsche Städtetag hat uns darüber informiert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zwei neue Informationsmaterialien zur Praxis des Beihilferechts zur Verfügung gestellt hat:

1. Die 28-seitige Präsentation „Keine Angst vor Brüssel!“ enthält neun praktische Lösungshinweise zum EU-Beihilferecht für Kommunen. Diese Hinweise sollen den Kommunen als erste Orientierung dienen und gut und zügig lesbar sein. Aus diesem Grund sind die Informationen vereinfacht und verkürzt dargestellt. Deshalb lässt sich mit dieser Handreichung nicht die jeweils eigene beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall ersetzen. In der Präsentation werden lediglich anhand einer kurzen Übersicht die Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs aufgelistet. Sind diese erfüllt, werden im Wesentlichen neun mögliche Lösungsvarianten dargestellt, die die Prüfungskaskade im Beihilferecht unter Berücksichtigung der Beihilferegeln für DAWI darlegen.
2. Die Aufbereitung von Praxisfällen mit Lösungshinweisen enthält jeweils eine knappe beihilferechtliche Bewertung und Empfehlung zur Handhabung einzelner kommunalrelevanter Förderbeispiele mit Angabe der einschlägigen Rechtsnormen. Diese beziehen sich auf die finanzielle Unterstützung der örtlichen Tourismusagentur, der Kita bzw. des örtlichen Horts, des Hallen- oder Freizeitbades, der Stadthalle/Veranstaltungshalle, der Sanierung eines örtlichen Parkplatzes, des Theaters/Orchesters/Museums, der Verpachtung/Vermietung eines Grundstücks/Gebäudes unter Marktpreis an eine Kultureinrichtung, der Wasser/Abwasserbetriebe sowie die finanzielle Unterstützung eines Betreibers des öffentlichen Personennahverkehrs.

Darüber hinaus hat der Deutsche Tourismusverband das aktuelle Arbeitsdokument der EU-Kommission „Tourismusfinanzierung und staatliche Subvention“ ins Deutsche übersetzen lassen. Daraus geht hervor, dass die Kommission viele Aktivitäten öffentlicher Tourismusorganisationen als nicht beihilferelevant ansieht.

(Quelle: DST-Rundschreiben, Umdruck-Nr. P 6212)